

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

37. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Juni 1984	Nummer 37
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
814	18. 4. 1984	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die sozialpädagogische Begleitung bei arbeits- marktpolitischen Maßnahmen	536

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
25. 5. 1984	Bek. – Europawahl 1984; Ernennung der Kreiswahlleiter, Stadtwahlleiter und ihrer Stellvertreter	546
	Wichtiger Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes und des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	546

I.

814

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die sozialpädagogische Begleitung bei arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 18. 4. 1984 – II C 4 – 3350.0

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien, der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO und der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) – VVG – Zuwendungen für die sozialpädagogische Begleitung bei Maßnahmen zur Verbesserung der Berufschancen älterer, langfristig Arbeitsloser und anderer Problemgruppen des Arbeitsmarktes. Durch die sozialpädagogische Betreuung sollen die Teilnehmer an Förderungsmaßnahmen über ihre Situation aufgeklärt, hinsichtlich der für sie in Betracht kommenden Eingliederungs- bzw. Wiedereingliederungsmöglichkeiten und sonstigen Hilfen beraten sowie dazu bewogen werden, an der Verbesserung ihrer Berufschancen selbst aktiv mitzuwirken.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung:

Sozialpädagogische Begleitung von

- 2.1 beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen für Arbeitslose (Trainings- und Schulungsmaßnahmen)
- 2.2 Übergangsmaßnahmen zur beruflichen Eingliederung oder Wiedereingliederung von ehemals Drogenabhängigen oder aus der Strafhaft entlassenen Arbeitnehmern
- 2.3 sonstigen Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung bzw. Wiedereingliederung von arbeitsmarktpolitischen Zielgruppen.

3 Zuwendungsempfänger:

- 3.1 Gemeinden (GV)
- 3.2 Freie gemeinnützige Träger
- 3.3 Sonstige juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts (ausgenommen Bund und andere Länder).

4 Zuwendungsvoraussetzungen:

- 4.1 Die eine sozialpädagogische Begleitung erfordernden Maßnahmen müssen von mir wegen ihrer arbeitsmarktpolitischen Zielsetzung und Effizienz als förderungswürdig anerkannt sein. Bei beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen nach Nr. 2.1 gilt diese Voraussetzung als erfüllt, wenn die Bundesanstalt für Arbeit mit Ausnahme der Kosten für die sozialpädagogische Betreuung der Teilnehmer die Kosten des Lehrgangs übernimmt.
- 4.2 Für die sozialpädagogische Begleitung
 - 4.21 darf eine Leistungsverpflichtung nach dem Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532), nicht bestehen
 - 4.22 dürfen Haushaltsmittel der Bundesanstalt für Arbeit nicht zur Verfügung stehen
 - 4.23 dürfen andere öffentliche Mittel nicht in Anspruch genommen werden.
- 4.3 An den beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen (Nr. 2.1) müssen zu Beginn mindestens 40 Arbeitslose teilnehmen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- 5.1 Zuwendungsart
Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung; Bagatellgrenze für die Zuwendung:

Gemeinden (GV)	10 000 DM
sonstige Träger	1 000 DM

5.3 Form der Zuwendung

Zuweisung/Zuschuß

5.4 Bemessungsgrundlage

5.41 Für jede Maßnahme nach Nrn. 2.1–2.3 werden die Personalausgaben je einer sozialpädagogischen Fachkraft als zuwendungsfähig anerkannt, bei Maßnahmen nach Nr. 2.1 können, wenn mindestens 120 langfristig Arbeitslose teilnehmen, die Ausgaben für je zwei sozialpädagogische Fachkräfte als zuwendungsfähig anerkannt werden.

5.42 Die Zuwendung beträgt pro Fachkraft und Jahr höchstens 42 000,— DM.

5.43 Als Festbetrag zu den Sachausgaben werden ferner pro Fachkraft bei der Förderung nach Nr. 2.1 2 000 DM jährlich, bei sonstigen 5 000 DM jährlich festgesetzt.

5.44 Der Festbetrag in Nr. 5.43 kann bei der Förderung von Maßnahmen gem. Nr. 2.1 durch die Bewilligungsbehörde angemessen erhöht werden (höchstens jedoch auf 5 000 DM jährlich), wenn eine sozialpädagogische Fachkraft in zwei oder mehr Übungswerkstätten eingesetzt wird.

5.45 Maßgebend für die Höhe der Zuwendung ist die tatsächliche Dauer einer Förderungsmaßnahme nach den Nrn. 2.1–2.3. Das gilt auch bei vorzeitiger Beendigung der Maßnahme. In diesem Falle können die Festbeträge jedoch bis zum Ablauf der für die beschäftigte Fachkraft maßgebenden Kündigungsfrist – längstens bis zum Ablauf der für die beschäftigte Fachkraft maßgebenden Kündigungsfrist – längstens bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums – weitergewährt werden.

5.46 Erstreckt sich der Bewilligungszeitraum nicht über ein volles Jahr, so wird für jeden vollen Kalendermonat eine Zuwendung in Höhe eines Zwölftels des jeweiligen Jahresförderungsbetrages gewährt.

5.47 Bei Teilzeitbeschäftigung werden die Festbeträge dem Beschäftigungsanteil entsprechend festgesetzt.

6 Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Der Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung ist vor Beginn der jeweiligen Maßnahme unter Verwendung des Antragsmusters (Anlage 1) in doppelter Ausfertigung bei dem Regierungspräsidenten zu stellen, in dessen Bezirk das die Maßnahme fördernde Arbeitsamt liegt (Nr. 2.1) bzw. in dessen Bezirk die Maßnahme durchgeführt wird (Nrn. 2.2 u. 2.3).

Anlage 1

6.2 Bewilligungsverfahren

6.21 Bewilligungsbehörde ist der zuständige Regierungspräsident.

6.22 Dem Zuwendungsbescheid ist das Muster der Anlage 2 zugrunde zu legen. Ein Abdruck des Zuwendungsbescheides ist dem zuständigen Arbeitsamt zuzuleiten.

Anlage 2

6.3 Verwendungsnachweisverfahren

Dem Verwendungsnachweis ist das Muster der Anlage 3 zugrunde zu legen.

Anlage 3

6.4 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis, die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO und für Zuwendungen an Gemeinden (GV) die VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1984 in Kraft.

An den
Regierungspräsidenten

Antrag

Betrifft: Gewährung von Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen

hier: Förderung der sozialpädagogischen Begleitung bei arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen
Richtlinien v. 18. 4. 1984 (SMBL NW. 814)

1. Antragsteller	
Name, Bezeichnung	
Anschrift:	Straße/Nr./PLZ
Auskunft erteilt:	Name/Tel. (Durchwahl)
Bankverbindung:	Konto-Nr. Bankleitzahl
	Bezeichnung des Kreditinstitutes
2. Maßnahme	
Art der Maßnahme	Sozialpädagogische Begleitung der - beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen für Arbeitslose (Trainings- und Schulungsmaßnahmen) in - Übergangsmaßnahmen zur beruflichen Eingliederung oder Wiedereingliederung von ehemals Drogenabhängigen oder aus der Strafhaft entlassenen Arbeitnehmern - sonstigen Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung bzw. Wiedereingliederung von Zielgruppen
Förderung der Maßnahme durch die Bundesanstalt für Arbeit	Bescheid/Vereinbarung des Arbeitsamtes vom Az.:
Zahl der Teilnehmer	
Durchführungszeitraum	
3. Beantragte Zuwendung	
Zu der vg. Maßnahme wird eine Zuwendung in Höhe von insgesamt DM beantragt. Die Berechnung des beantragten Zuschusses ergibt sich aus der beigefügten Anlage.	

4. Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, daß

- 4.11 die in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind,
- 4.12 die Finanzierung der Maßnahme bei Gewährung der beantragten Landeszuschüsse als gesichert anzusehen ist,
- 4.13 für die sozialpädagogische Begleitung keine anderen öffentlichen Mittel einschl. der Haushaltsmittel der Bundesanstalt für Arbeit in Anspruch genommen werden und auch keine diesbezüglichen Anträge gestellt worden sind,
- 4.14 für die Förderung dieser Maßnahme ein Antrag gestellt worden ist bei;
- 4.2 dem Regierungspräsidenten personelle Änderungen über den Einsatz einer soz. päd. Fachkraft unverzüglich mitgeteilt werden;
- 4.3 die sozialpädagogische Begleitmaßnahme ausnahmsweise schon vor der Bewilligung – jedoch nicht vor Antragstellung – beginnen soll, mir/uns aber bekannt ist, daß aus dem vorzeitigen Maßnahmebeginn ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendungen nicht hergeleitet werden kann, oder mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird.
- 4.4 er für eine enge Zusammenarbeit zwischen der sozialpädagogischen Fachkraft und der Arbeitsverwaltung Sorge tragen wird;
– nur für Zuwendungsempfänger, die nicht juristische Personen des öffentlichen Rechts sind;
- 4.5 ihm bekannt ist, daß eine aus Mitteln des Landes NW gewährte Zuwendung eine Subvention i. S. des § 284 StGB darstellt.

Zu den subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des Landessubventionsgesetzes vom 24. März 1977 (GV. NW. S. 136) zählen

- alle Angaben im Antrag wie Rechtsform des Antragstellers; Zahl der Teilnehmer; Qualifikation der sozialpädagogischen Fachkraft; sonstige Tatsachen, die aus den dem Antrag beigefügten Unterlagen hervorgehen und für die Gewährung der Zuwendung von Bedeutung sind
- etwaige Sachverhalte, die durch Scheingeschäfte oder durch Scheinhandlungen verdeckt werden sowie mißbräuchliche Rechtsgeschäfte oder Handlungen, die im Zusammenhang mit der beantragten Zuwendung stehen.

5. Anlagen

5.1 Personalübersicht

5.2 Bescheid/Vereinbarung des Arbeitsamtes vom Az.:
über die Durchführung der Maßnahme

.....
(Ort/Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Anlage zum Antrag

Personalübersicht der sozialpädagogischen Fachkraft

Lfd. Nr.	Name	geb.	a) Art der Ausbildung b) Berufsbe- zeichnung c) Verg. Gr. nach BAT	beschäftigt i. d. soz. päd. Begl- maßnahme im Bewill.- Jahr von - bis	als		Erwartete Zuwendung des Landes a) Festbetrag zu den Personal- ausgaben b) Festbetrag zu den Sachausgaben
					Vollzeit- kraft (mind. 40 Std. pro Woche)	Teilzeit- kraft (mit Std. pro Woche)	

Beantragte Landeszuwendung insgesamt:

Bewilligungsbehörde

Az.:

(Anschrift des Zuwendungsempfängers)

5574 MBl. 38/83

Zuwendungsbescheid

(Projektförderung)

Betr.: Gewährung von Zuwendungen des Landes NW**hier:** Förderung der sozialpädagogischen Begleitung bei arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen**Bezug:** Ihr Antrag vom**Anlg.:** Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest – P)

..... Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest – G –)

..... Verwendungsnachweisvordruck

1. Bewilligung

Auf Ihren Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom bis
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von

..... DM

(in Buchstaben:

Deutsche Mark)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

Die Zuwendung ist zweckgebunden und bestimmt zur Finanzierung des Einsatzes der bei Ihnen beschäftigten sozialpädagogischen Fachkraft, soweit sie in der Fördermaßnahme (Beschreibung der Maßnahme)

eingesetzt wird.

3. Finanzierungsart

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuß/Zuweisung für den vorgenannten Zweck gewährt.

4. Ermittlung der Zuwendung

Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:

a) Festbetrag zu den Personalausgaben gem. Nr. 5.41 und 5.42 der Förderrichtl. vom 18. 4. 1984 – II C 4 – 3350.0 (SMBL NW. 814) – RL

..... vollzeitbeschäftigte Kraft x

Monate x

DM/mtl. =

DM

..... vollzeitbeschäftigte Kraft x

Monate x

DM/mtl. =

DM

b) Festbetrag zu den Sachausgaben gem. Nr. 5.43/5.44 RL

=

DM

insgesamt immerhin:

DM

5. Auszahlung

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Landesmittel ohne Anforderung zur Hälfte zum 1. 5. und 1. 10. des Haushaltsjahres ausbezahlt und auf das im Antrag bezeichnete Konto überwiesen.

6. Nebenbestimmungen

Die beigelegten ANBest-P-/bei Zuwendungen an Gemeinden (GV): ANBest-G- sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Die Nrn. 1.2, 1.3, 1.4, 2, 3, 4, 5.11, 5.14, 5.15, 5.2, 6.1 bis 6.6, 6.9, 7.2, 7.4, 8.31 der ANBest-P- bzw. Nrn. 1.2, 1.3, 1.4, 2, 3, 4, 5.11, 5.14, 5.15, 5.2, 6, 7.1 bis 7.4, 9.31 der ANBest-G- finden keine Anwendung.
2. Es ist innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der Maßnahme ein Verwendungsnachweis nach dem in der Anlage beigelegten Muster zu führen. Bei laufenden Maßnahmen ist ein Zwischennachweis nach dem für den Verwendungsnachweis vorgeschriebenen Muster bis zum 28. 2. des Jahres, der auf die Bewilligung folgt, vorzulegen.
3. Ein Wechsel in der Person der sozialpädagogischen Fachkraft ist für die Förderung unschädlich, wenn der Wechsel der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitgeteilt und zugleich die Qualifikation der sozialpädagogischen Fachkraft bestätigt wird.
4. Maßgebend für die Höhe der Zuwendung ist die tatsächliche Dauer einer Förderungsmaßnahme. Das gilt auch bei vorzeitiger Beendigung der Maßnahme. In diesem Falle können die Festbeträge jedoch bis zum Ablauf der für die beschäftigte Fachkraft maßgebenden Kündigungsfrist – längstens jedoch bis zum Ende des unter 1. angegebenen Bewilligungszeitraumes weitergewährt werden.
5. Erstreckt sich der Bewilligungszeitraum nicht über ein volles Jahr, so wird für jeden vollen Kalendermonat des Bewilligungszeitraumes eine Zuwendung in Höhe eines Zwölftels des jeweiligen Jahresförderungsbetrages gewährt. Gleiches gilt, wenn eine über das ganze Jahr vorgesehene Maßnahme vorzeitig beendet wird.
6. Bei Teilzeitbeschäftigung werden die Festbeträge dem Beschäftigungsanteil entsprechend festgesetzt.
- 7.1 **Nur für Zuwendungsempfänger, die nicht juristische Personen des öffentlichen Rechts sind:**
Eine aus Mitteln des Landes NW gewährte Zuwendung ist bei Zuwendungsempfängern eine Subvention im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz. Der Zweck der Subvention besteht in der Sicherung einer sachkundigen sozialpädagogischen Begleitung der unter 2. beschriebenen Maßnahme.
- 7.2 **Nur für berufliche Qualifizierungsmaßnahmen:**
Die Teilnehmerzahl muß zu Beginn der Maßnahme mindestens 40 betragen. Es ist ein Teilnehmerverzeichnis mit Unterschriftsbestätigung zu führen, aus dem sich die Teilnehmerzahl zu Beginn der Maßnahme ergibt.

Im Auftrag:

.....

An das
Arbeitsamt

Anliegende Durchschrift meines Zuwendungsbescheides übersende ich zu Ihrer Unterrichtung.

Im Auftrag

.....

(Zuwendungsempfänger)

An den
Regierungspräsidenten

Verwendungsnachweis

Betr.: Gewährung von Zuwendungen des Landes NW**hier:** Förderung der sozialpädagogischen Begleitung bei arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen

Durch Zuwendungsbescheid(e) der (Bewilligungsbehörde)			
vom	Az.:	über –	DM
vom	Az.:	über –	DM
wurden zur Finanzierung der o. a. Maßnahme insgesamt		–	DM
bewilligt.			
Es wurden ausgezahlt		insgesamt –	DM

I. Sachbericht

Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u. a. Beginn, Teilnehmerzahlen, Maßnahmedauer, Abschluß, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrundelegenden Planungen:

III. Bestätigungen

Es wird bestätigt, daß

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden,
- die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Unterlagen und Belegen übereinstimmen
- **nur bei beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen:**
- die Teilnehmerzahl zu Beginn an der unter I. dargestellten Maßnahme nicht unter 40 lag.

.....
(Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlage geprüft. Es ergaben sich keine – die nachstehenden – Beanstandungen.

.....
(Ort/Datum)

II.

Innenminister**Europawahl 1984****Ernennung der Kreiswahlleiter, Stadtwahlleiter
und ihrer Stellvertreter**

Bek. d. Innenministers v. 25. 5. 1984 -
I B 1/20 - 20.84.12

Infolge eines Todesfalles und des Ausscheidens der bisherigen Amtsinhaber war es erforderlich geworden, zwei Kreiswahlleiter und einen Stellvertreter neu zu ernennen. Danach ändert sich meine Bek. v. 23. 12. 1983 (MBI. NW. 1984 S. 86) wie folgt:

1. Bei lfd. Nr. 26, Rheinisch-Bergischer Kreis, heißt es nunmehr:
 - a) Dr. Richter, Wilhelm
Kreisdirektor
 - b) Buhs, Adolf
Ltd. Kreisverwaltungsdirektor
2. Bei lfd. Nr. 52, Kreis Siegen-Wittgenstein, heißt es nunmehr:
 - b) Schwarz, Winfried
Kreisdirektor

- MBI. NW. 1984 S. 546.

**Wichtiger Hinweis
für die Bezieher des Gesetz- und
Verordnungsblattes und des Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Die allgemeinen Kostensteigerungen bedingen eine Erhöhung der Bezugspreise.

Ab 1. Juli 1984 betragen daher die Bezugspreise pro Kalenderjahr für die Ausgaben

Gesetz- und Verordnungsblatt	95,— DM
Sammlung des bereinigten Gesetz- und Verordnungsblattes	115,20 DM
Ministerialblatt	162,80 DM
Sammlung des bereinigten Ministerialblattes	198,70 DM

- MBI. NW. 1984 S. 546.

Einzelpreis dieser Nummer 3,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Liefereschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X